

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

Edikt

über die

Zustellung von Schriftstücken

Verständigung über Urkundenvorlagen im Rahmen der ergänzenden Beweisaufnahme und das diesbezügliche Parteiengehör sowie das

Ende des Ermittlungsverfahrens

ZI. RU4-U-737/071-2018

Gemäß den §§ 44a ff und 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG in Verbindung mit §§ 16 Abs. 3 und 42 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und verwertungs GmbH, vertreten durch Saxinger , Chalupski & Partner Rechtsanwälte GmbH, 4020 Linz, hat die Genehmigung für das Vorhaben „Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 beantragt. Der Antrag, die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die Projektunterlagen sind gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG mit Edikt am 30.August 2016 kundgemacht und im Zeitraum vom 30.August 2016 bis einschließlich 13.Oktober 2016 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt worden.

Über dieses Vorhaben wurde am 27. und 28.Juni 2017 sowie am 13.Juli 2017 in 2230 Gänserndorf die mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Verhandlungsschrift lag gemäß § 44e Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG bei den Standortgemeinden Schönkirchen-Reyersdorf und Strasshof an der Nordbahn sowie bei der UVP-Behörde während 3 Wochen nach der Verhandlung zur öffentlichen Einsicht auf.

Die nach dieser Verhandlung ergänzend erzielten Ermittlungsergebnisse – nämlich

1. die *KLARSTELLUNGEN ZUM PROJEKT* von freiland Umweltconsulting ZT GmbH vom Oktober 2017

2. die *STELLUNGNAHME DER KW IM RAHMEN DES PARTEIENGHÖRS* von freiland Umweltconsulting ZT GmbH vom März 2018
3. das *ergänzende Gutachten* von DI. Dr. Anton Pirko vom 26. September 2017
4. die *ergänzende Stellungnahme* von DI. Martin Windisch vom 06. März 2018
5. die *Fragebeantwortungen* von Dr. Werner Haas vom 29. August 2017
6. das *ergänzende Gutachten* von DI. Konstanze Bolhar vom 12. Februar 2018
7. die *Auflagenvorschläge Version März 2018* von DI. Konstanze Bolhar vom 26. März 2018, in der endgeprüften sowie endredigierten Version April 2018
8. die *Fragebeantwortung* von Dr. Michael Bertagnoli vom 27. Februar 2018
9. die *Stellungnahme* von DI. Helmuth Merbaul vom 12. Februar 2018 und
10. die *Fragebeantwortung* von DI. Johannes Leoni vom 06. Februar 2018

werden hiermit gemäß § 44f Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG zugestellt bzw. bekannt gemacht und zum Parteiengehör gebracht. Sie liegen gemäß § 44f AVG iVm § 17 Abs. 8 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrergasse 16, Erdgeschoss, und dem Gemeindeamt der Standortgemeinden Schönkirchen-Reyersdorf und Strasshof an der Nordbahn während der jeweiligen Amtsstunden **vom 19. April 2018 bis 14. Juni 2018 zur Einsicht** auf.

Aufgrund dieses respektive des sohin insgesamt erzielten Ermittlungsergebnisses ist die **Entscheidungsreife** in der gegenständlichen Verwaltungssache nunmehr als **erwiesen** anzusehen.

Nach Maßgabe von § 16 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 kann die Behörde das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife, mit Wirkung jedoch frühestens vier Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung, für geschlossen erklären. Diese Erklärung bewirkt, dass keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können. § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG bleibt unberührt.

In Ansehung der im Gegenstand eingetretenen Entscheidungsreife und der öffentlichen Auflage der Verhandlungsschrift im Juli/August 2017 wird gemäß § 16 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 das **Ermittlungsverfahren** betreffend das Vorhaben „Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden“ **mit Wirkung vom 19. April 2018 für geschlossen erklärt**.

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.
- Dieses Edikt wird auch an der Amtstafel der Standortgemeinden Schönkirchen-Reyersdorf und Strasshof an der Nordbahn kundgemacht.
- Die bezeichneten Schriftstücke können unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> auch im Internet während der nächsten acht Wochen eingesehen werden.
- Zu den bezeichneten Schriftstücken kann gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme bei der UVP-Behörde bis längstens 11.Mai 2018 eingebracht werden.
Anm.: Partei ist, wer zum Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zählt und während der öffentlichen Auflage des Antrages vom 30.August 2016 bis einschließlich 13.Oktober 2016 eine schriftliche Einwendung erhoben hat (§ 44b Abs. 1 AVG).
- Gemäß § 44f Abs. 2 AVG
 - hat die Behörde das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen;
 - ist Verfahrensparteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes zuzusenden;
 - ist sonstigen Beteiligten auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes auszufolgen und
 - ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur